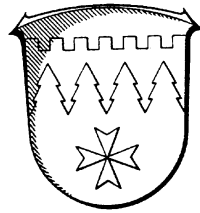


Aufgrund der §§ 5, 6 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der z. Zt. gültigen Fassung und in Ergänzung zu § 6 der Hauptsatzung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in ihrer Sitzung am 27. September 2012 folgende



Satzung über Ehrungen

beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde sowie der kranzumsäumten Anstecknadel mit dem Wappen der Gemeinde Burgwald mit entsprechender Würdigung vorgenommen werden.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden (§ 28 Abs. 3 HGO).
- (5) Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig (§ 51 Nr. 3 HGO).

§ 2

Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mandatsträger (Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglieder) oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	Ehrenvorsitzende/r der Gemeindevertretung
Gemeindevertreter / in	Ehrenmitglied der Gemeindevertretung
Bürgermeister / in	Ehrenbürgermeister / in
Beigeordnete / r	Ehrenbeigeordnete / r
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher / in	Ehrenortsvorsteher / in
sonstige Ehrenbeamte	eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

- (2) Die Zeit der Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung / Ortsbeirat oder als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter in einer der in der Gemeinde Burgwald aufgegangenen Gemeinde ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen.
- (3) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.
- (4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Außerdem erhalten die Träger von Ehrenbezeichnungen die Anstecknadel mit dem Wappen der Gemeinde Burgwald.
- (5) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden (§ 28 Abs. 3 HGO).
- (6) Für die Verleihung und Aberkennung ist ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig (§ 51 Nr. 3 HGO).
- (7) Die Ehrenbezeichnung ruht, sofern nach deren Verleihung ein Amt oder Mandat ausgeübt wird.

§ 3

Ehrung ausgeschiedener Gemeindevertreter und Beigeordneter

Alle Gemeindevertreter und Beigeordnete erhalten am Ende der Wahlzeit ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde.

§ 4

Ehrenmedaille der Gemeinde Burgwald

- (1) An Personen, die sich um das Vereinsleben und / oder auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem, kommunalem und / oder kommunalpolitischem Gebiet besondere Verdienste erworben haben, kann die „*Ehrenmedaille der Gemeinde Burgwald*“, verbunden mit Urkunde und Anstecknadel, verliehen werden.

- (2) Die Verleihung der „*Ehrenmedaille der Gemeinde Burgwald*“ soll in würdiger Form erfolgen.
- (3) Über die Verleihung der „*Ehrenmedaille der Gemeinde Burgwald*“ entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

§ 5

Sportlerehrung

- (1) Als Anerkennung für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport ehrt die Gemeinde Burgwald alljährlich Sportlerinnen und Sportler.

Der Sport darf nicht als Beruf ausgeübt werden.

- (2) Die Sportplakette der Gemeinde Burgwald wird vom Gemeindevorstand im Beisein des Vorsitzenden der Gemeindevertretung verliehen.

Sie kann in jedem Jahr verliehen werden an Personen oder Mannschaften, die nach wett-kampfmäßigen Maßstäben sportliche Höchstleistungen in den verschiedenen Leistungsklassen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind.

Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seine sportliche Tätigkeit ständig in einem örtlichen Verein ausübt oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde Burgwald hat. Der Verein muss Mitglied im Landessportbund sein.

Die Plakette wird Sportlerinnen und Sportlern aller Altersklassen sowie Einzel- und Mannschaftssiegern verliehen:

- für den 1. bis 10. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
- wer in einer Nationalmannschaft gestanden hat
- für den 1. bis 6. Platz bei einer Landesmeisterschaft
- für den 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft
- für den 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft

Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Sportplakette verliehen, und zwar jeweils für die höchste Auszeichnung.

Die Sportplakette wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Beim wiederholten Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung der Sportplakette wird lediglich eine Anerkennungsurkunde ausgehändigt.

Bei Ehrung einer Mannschaft erhält diese eine Mannschaftsurkunde und wird mit einer entsprechenden Auszeichnung bedacht.

- (3) Der Gemeindevorstand kann auch für besondere Leistungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, eine Ehrung zuteil werden lassen.

§ 6

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstands im Einvernehmen mit dem Ältestenrat beschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese „Satzung über Ehrungen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwald, den 28. September 2012



**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald**

(im Original unterzeichnet)

L. K o c h
Bürgermeister